**Kostenübernahme für FM-Anlagen unter Berücksichtigung der zum 01. April 2012 überarbeiteten Hilfsmittelrichtlinie**

Am 17.12.2009 hat das Bundessozialgericht im Rahmen einer grundlegenden Entscheidung festgestellt, dass Schwerhörige Anspruch darauf haben, bestmöglich an das Hörvermögen eines Gesunden herangeführt werden und zwar nicht nur in Ruhe, sondern auch unter Störgeräuschbedingungen (BSG 17.12.2009, Aktenzeichen B 3 KR 20/08 R). Diese Entscheidung des Bundessozialgerichts bezog sich auf die Versorgung mit höherwertigen Hörgeräten, deren Kosten den Festbetrag der Krankenversicherung überstiegen.

Problematisch ist allerdings, dass viele sprachlichen bzw. auditiven Grundbedürfnisse des täglichen Lebens selbst mit höherwertigen Hörgeräten oder Cochlea-Implantaten nur unzureichend ausgeglichen werden können, da diese Systeme, bedingt durch physikalische Limitationen der Richtmikrofonwirkung, nur in einem Bereich von ca. zwei Meter Sprache von allen anderen Umgebungsgeräuschen hervorheben und damit übertragen können.

Das bedeutet, dass in sehr vielen akustisch schwierigen Hörsituationen des alltäglichen Lebens (Kindergarten, Schule, berufliche/private Besprechungen mit vielen Personen, Ausbildung, Einkaufen, Straßenverkehr, Auto, etc.) Hörgeräte bzw. Cochlea-Implantate an Grenzen stoßen, in denen Betroffene – im Gegensatz zu ihren gesunden Gesprächspartnern – kein Sprachzugang mehr möglich ist. Das wird durch den Umstand begründet, dass Schwerhörige, in Abhängigkeit ihres Hörverlustes, einen weitaus höheren Signal- Rauschabstand im Gegensatz zum normal Hörenden benötigten. Dieser kann nur durch die Separierung des Nutzsignals (Sprache) von Umgebungsgeräuschen erreicht werden. Ab Entfernungen von zwei Metern gelingt das mit Cochlea-Implantaten und Hörgeräten nur noch unzureichend. Hier kommt die drahtlose Übertragungsanlage zum Tragen.

Deshalb wurde die Hilfsmittelrichtlinie zum 01. April 2012 unter anderem im Hinblick auf FM-Anlagen wie folgt überarbeitet:

§ 18 nennt Übertragungsanlagen als integralen Bestandteil der Hörgeräteversorgung.

*§ 18 apparative Hilfsmittel bei Funktionsstörungen des Ohres*

*Hörhilfen im Sinne des Abschnittes C dieser Richtlinie sind:*

* *Hörgeräte (Luftleitungsgeräte und Knochenleitungsgeräte) und Zubehör,*
* *Tinnitusgeräte (dazu zählen auch kombinierte Tinnitusgeräte/Hörgeräte, sogenannte Tinnitusinstrumente) und*
* ***Übertragungsanlagen***

Das Versorgungsziel von Hörgeräten und Übertragungsanlagen ist gem. § 19 die Erfüllung von sprachlichen Grundbedürfnissen.

*§ 19 Versorgungsziele*

 .................

*Absatz 2*

***FM-Übertragungsanlagen können verordnet werden, sofern sie zur***

***Befriedigung von allgemeinen Grundbedürfnissen des täglichen Lebens***

***erforderlich sind****, zum Beispiel um im Rahmen der Frühförderung die*

*Sprachentwicklung und / oder Sprachförderung hörbehinderter, hörhilfenversorgter*

*bzw. CI-versorgter Kinder zu fördern oder deren Schuldbesuch im Rahmen der*

*Schulpflicht zu gewährleisten*.

Weiterhin heißt es in den tragenden Gründen zum Beschlussentwurf des gemeinsamen Bundesausschusses über die Neufassung der Hilfsmittel-Richtlinie:

„*Übertragungsanlagen können dann erforderlich sein, wenn im Falle einer ausgeprägten Schwerhörigkeit ein hohes Kommunikationsbedürfnis im Rahmen der eigenständigen Lebensführung besteht und trotz bestmöglicher Hörgeräteanpassung im Freifeld* ***kein offenes Sprachverstehen*** *mehr erreicht wird.....“*

Auf dieser Basis kann festgehalten werden, dass seit dem 01. April 2012 FM-Anlagen auch für Erwachsene verordnungsfähig sind und die Krankenversicherung grundsätzlich die deren Kosten zu tragen hat, wenn die Betroffenen im Störschall bei 65 dB mit Hörgeräten bzw. CI kein offenes Sprachverstehen mehr erreichen kann.

Patienten, die mit Hörgeräten bzw. CI im Störgeräusch noch ein offenes Sprachverstehen ereichen, aber zum Beispiel aus beruflichen Gründen auf ein besseres Sprachverstehen angewiesen sind, können abhängig von der Dauer ihrer Einzahlung in die Sozialversicherung die Kosten einer beruflich bedingten FM-Anlage entweder bei der Rentenversicherung (15 Beitragsjahre und mehr) oder bei der Bundesagentur für Arbeit (weniger als 15 Beitragsjahre) geltend machen.